

Karben, 18.10.2017

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/045/2017
Bearbeiter: Peter Dahlheimer	
Verfasser Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2017	

Gegenstand der Vorlage

Investitionsprogramm 2018 der Stadt Karben für den Zeitraum 2017 bis 2021

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt beiliegendes (Anlage folgt) Investitionsprogramm 2018 der Stadt Karben für den Zeitraum 2017 bis 2021 der STVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung stellt der Magistrat den Entwurf eines Investitionsprogrammes auf (§ 101 Abs. 3 HGO). Das Investitionsprogramm wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Gemäß den VV Nr. 2+3 zu § 101 HGO werden darin die in den Jahren des Planungszeitraums vorgesehenen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und den Finanzierungsmöglichkeiten (eigene Mittel, Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge, Kredite) aufgeführt.

Das Investitionsprogramm ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen; es ist deshalb von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2017		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	

Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Investitionsprogramm 2018 der Stadt Karben für den Zeitraum 2017 bis 2021